



Lesen Sie u. a. im amtlichen Teil:

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO – Abfallgebührensatzung – vom 14. Nov. 2005 **Seite 3**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2010 **Seite 5**
- Interessenbekundungsverfahren „Reinigung Sozialgebäude TVS“ **Seite 5**
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOL/A – Nummer AW 1/2010 **Seite 6**
- Korrekturen Abfallterminhefte 2010 **Seite 7**
- Interessenbekundungsverfahren „Dienstwagen“ **Seite 7**

im nichtamtlichen Teil:

- Die Geschichte des Lichts: langsamer Beginn, starke Beschleunigung **Seite 9**
- Die EU-Ökodesign-Verordnung oder die Wahrheit über die Energiesparlampe **Seite 10 f.**
- Flohmarkt – Schenken, Tauschen und Verkaufen **Seite 11**
- Bitte alte Quartals- und Jahresaufkleber entfernen! **Seite 11 f.**

Schnee- und Eisglätte bringen auch bei der Abfallabfuhr Probleme

Dienstleistende Entsorgungsunternehmen sind aufs Äußerste gefordert



Nur bei guter Kommunikation zwischen Entsorgungsbetrieb und Winterdienst ist unter diesen erschwerten Bedingungen eine Entsorgung möglich

Mancher Einwohner im ZASO-Gebiet ist in diesen Wochen mehr oder weniger von den Problemen mit Eis- und Schneeglätte betroffen, insbesondere in Nebenstraßen, an steilen Straßen und in den höher gelegenen Regionen des Verbandsgebietes. Das lang anhaltende Winterwetter verursacht in diesem Jahr auch in den niedriger gelegenen Orten Probleme. Nicht nur Neuschnee sondern vielmehr noch die vereisten Schneehügel an den Straßenrändern - sogar in vielen städtischen Straßen - erschweren oder verhindern die Befahrbarkeit. Bedauerlicherweise gibt es bei extremer Witterung leider auch Einschränkungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Grundsätzlich werden nicht termingerechte Abfahren jedoch so bald als möglich nachgeholt. Dafür unternehmen die dienstleistenden Entsorger un-

ter Aufbietung aller Reserven die größten Anstrengungen. Der ZASO und die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen verstehen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben als Dienstleister und tun alles, dass die Entsorgung von Hausmüll- und Altpapiertonnen auch in den Wintermonaten möglichst reibungslos erfolgt. Unter den geschilderten Bedingungen kann es teilweise nur zu Kompromisslösungen zwischen allen Beteiligten kommen. Keine Situation kann pauschal geklärt werden. Die Mitarbeiter des ZASO versuchen so viele Probleme wie möglich vor Ort unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, Bürger und Entsorgungsunternehmen zu lösen. Gegenseitiges Verständnis ist dabei unabdingbar. Lesen Sie weiter im Innenteil auf den Seiten ... **Fortsetzung auf Seite 8**

ZASO-Service:

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des ZASO in Pöbneck, Wohlfarthstraße 7

Mo-Mi 09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
 Do 09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
 Fr 09:00 – 11:30 Uhr

Öffnungszeiten des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe in Pöbneck, Im Langen Sand

Mo 08:30 – 18:00 Uhr
 Di-Do 08:30 – 16:30 Uhr
 Fr 08:30 – 17:00 Uhr
 (freitags für private Kleinanlieferer bis 18:00 Uhr)



Rufnummern:

Geschäftsstelle:

Zentrale: (0 36 47) 44 17-0
 Abfallberatung: (0 36 47) 44 17 17, -22
 Fax: (0 36 47) 44 17 44
 Email: zaso.info@t-online.de

Abfallbehandlungszentrum:

Wiewärthe (0 36 47) 43 13 90

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmepplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer Homepage: www.zaso-online.de

Inhalt – Amtlicher Teil:

- Korrektur zum Amtsblatt vom 20. Dezember 2009
- Beschlüsse der 103. Zweckverbandsversammlung
- Beschlüsse der 104. Zweckverbandsversammlung
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO – Abfallgebührensatzung – vom 14. Nov. 2005
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2010
- Interessenbekundungsverfahren „Reinigung Sozialgebäude TVS“
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOL/A – Nummer AW 1/2010
- Grünabfalltermine 2010 für den Platz Ranis
- Korrekturen Abfallterminhefte 2010
- Aktualisierung der Müllmarkenverkaufsstellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Interessenbekundungsverfahren „Dienstwagen“

Seite 2
Seite 2
Seite 3
Seite 3
Seite 5
Seite 5
Seite 6
Seite 6
Seite 7
Seite 7
Seite 7
Seite 7

Inhalt – Nichtamtlicher Teil:

- Schnee- und Eisglätte bringen auch bei der Abfallabfuhr Probleme – Dienstleistende Entsorgungsunternehmen sind aufs Äußerste gefordert (Fortsetzung)
- Die Geschichte des Lichts: langsamer Beginn, starke Beschleunigung
- Stufenplan für den Klimaschutz – Europas Lampen werden effizient
- Die EU-Ökodesign-Verordnung oder die Wahrheit über die Energiesparlampe
- Flohmarkt – Schenken, Tauschen und Verkaufen
- Bitte alte Quartals- und Jahresaufkleber entfernen!
- Bürger fragen – Abfallberater antworten
- Kinderrätsel

Seite 8
Seite 9
Seite 10
Seite 10 f.
Seite 11
Seite 11 f.
Seite 12
Seite 13

Amtlicher Teil

Korrektur zum Amtsblatt vom 20. Dezember 2009

Leider ist beim Druck des letzten Amtsblattes von 2009 ein Fehler aufgetreten. Bei diesem Amtsblatt (Erscheinungstag 20. Dezember 2009) handelt es sich nicht um die 5., sondern um die 6. Ausgabe von 2009 (15. Jahrgang).

Beschlüsse der 103. ZV-Versammlung vom 26. Oktober 2009

Beschluss-Nr. 18/2009

Die ZV-Versammlung beauftragt den Geschäftsleiter den Stromliefervertrag für das ABZ Wiewärthe mit den

Stadtwerken Jena-Pößneck GmbH

beginnend am 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 abzuschließen.

Beschluss-Nr. 19/2009

Die ZV-Versammlung beschließt die Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „Sicherung und Rekultivierung der Deponie Debragraben“ an die Firma

*Bietergemeinschaft HTI/Tesch,
Tesch Straßenbau GmbH u. Co. KG, Schkeuditz*

zu erteilen.

Beschluss-Nr. 20/2009

Die Verbandsversammlung vergibt die Leistung „Satz, Druck und Verteilung des ZASO-eigenen Amts- und Informationsblattes“ an die Firma

*CMAC GmbH & Co. Verlags KG,
August-Röbling-Straße 28 in 99091 Erfurt*

für den Leistungszeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013.

Beschluss-Nr. 21/2009

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Vertrag vom 10. August (12. August) 2005 zwischen dem ZASO und der Firma

*Geraer Stadtwirtschaft GmbH,
Am Fuhrpark 1 in 07548 Gera*

über das „Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen“ im Entsorgungsgebiet der ehemaligen Landkreise Schleiz und Lobenstein im Saale-Orla-Kreis um zwei Jahre für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 durch Nichtinanspruchnahme der Kündigungsmöglichkeit zu verlängern.

Beschluss-Nr. 22/2009

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Vertrag vom 10. August 2005 zwischen dem ZASO und der Firma

*Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH,
OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel*

über das „Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen“ im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Pößneck einschließlich der 1. Änderung des Vertrages vom 12. Januar 2009 (16. Februar 2009) um zwei Jahre für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 durch Nichtinanspruchnahme der Kündigungsmöglichkeit zu verlängern.

Beschluss-Nr. 23/2009

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Vertrag vom 10. August (12. August) 2005 zwischen dem ZASO und der Firma

*Becker Umweltdienste GmbH Thüringen,
Industriestraße 13 in 07907 Schleiz*

über das „Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Schrott“ im Entsorgungsgebiet des Saale-Orla-Kreises um zwei Jahre für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 durch Nichtinanspruchnahme der Kündigungsmöglichkeit zu verlängern.

Beschluss-Nr. 24/2009

Die ZV-Versammlung beschließt die Haushaltssatzung des ZASO mit den Wirtschaftsplänen des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2010.

Beschluss-Nr. 25/2009

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne des ZASO und des Eigenbetriebes TVS 2009 bis 2013 für das Wirtschaftsjahr 2010.

Beschluss-Nr. 26/2009

Unter den z. Z. bekannten Planungsprämissen ist im Kalkulationszeitraum 2010 - 2012 keine Gebührenerhöhung erforderlich.

Beschluss-Nr. 27/2009

Die ZV-Versammlung beschließt die Entsendung des in der Versammlungsversammlung gewählten Verbandsrates, dessen Stellvertreter sowie die Bestätigung der in der 102. Versammlungsversammlung gewählten Verbandsräte und dessen Stellvertreter in die Versammlungsversammlung des ZRO

- Herr Roßner
 - Herr Groll
 - Herr Dr. Thomas
 - Herr Schugens
 - Herr Knüpfer
- Vertreter: Herr Biedermann
Vertreter: Herr Ungelenk
Vertreter: Herr Dr. Völlm
Vertreterin: Frau Marina Voll.

Beschlüsse der 104. ZV-Versammlung vom 23. November 2009

Beschluss-Nr. 28/2009

Die ZV-Versammlung vergibt den Auftrag zur Lieferung eines Stahlplattenbandes zur Ertüchtigung des Brennstoffförderers TVS an die Firma:

*IEM Fördertechnik GmbH,
Industriegebiet, 95506 Kastl.*

Beschluss-Nr. 29/2009

Der Eigenbetrieb des ZASO tritt der Einkaufskooperation für Natriumbicarbonat bei.

Beschluss-Nr. 30/2009

Die Versammlungsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 des ZASO und der TVS“ an die Firma:

*Mittelrheinische Treuhand GmbH,
Schillerstraße 24, 99095 Erfurt.*

Beschluss-Nr. 31/2009

Die ZV-Versammlung beschließt die „3. Änderungssatzung“ zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla – Abfallgebührensatzung – vom 14. November 2005.

Beschluss-Nr. 32/2009

Die ZV-Versammlung beschließt das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept des ZASO.

Nachstehende Fassung der am 23. November 2009 beschlossenen 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) wurde mit Schreiben vom 26. November 2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt. Rechtmäßig veröffentlicht wurde die Satzung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2010 vom 25. Januar 2010.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren

der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla - Abfallgebührensatzung - vom 14. November 2005

Der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) erlässt auf der Grundlage

- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),
- des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267),
- der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BGBl. S. 290) sowie
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (im weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt) in der jeweils gültigen Fassung,

in ihrer Sitzung am 23. November 2009 per Beschluss folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) [Ausgangssatzung vom 14. November 2005]:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) vom 14.11.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 5 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung wird neu gefasst:

Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer

an das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck

Müllumladestation

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	128,00
04 01 99	Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Lederindustrie	128,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	128,00
07 02 99	Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen)	128,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	128,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	128,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	128,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	128,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	128,00
17 02 01	Holz	128,00

17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	128,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	128,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	128,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	128,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	128,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	128,00
20 01 01	Papier und Pappe	128,00
20 01 11	Textilien	128,00
20 01 39	Kunststoffe	128,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	128,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,00

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	128,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	128,00
19 08 02	Sandfangrückstände	128,00
20 03 02	Marktabfälle	128,00
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	128,00
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	128,00

Deponie

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	24,70
03 03 09	Kalkschlammabfälle	24,70
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	24,70
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	24,70
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	24,70
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	24,70
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	24,70
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	24,70
10 11 03	Glasfaserabfall	24,70
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	24,70
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	24,70
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)	24,70
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	24,70

12 01 02	Eisenstaub und -teile	24,70
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	24,70
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	24,70
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	24,70
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	24,70
17 01 01	Beton	24,70
17 01 02	Ziegel	24,70
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	24,70
17 02 02	Glas	24,70
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	107,40
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	24,70
17 05 04	Boden und Steine	24,70
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	24,70
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	107,40
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	107,40
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	24,70
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	24,70
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	24,70
20 02 02	Boden und Steine	24,70
20 03 03	Straßenkehricht	24,70

Umschlagplatz

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	128,00
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (außer Straßenaufbruch) ⁽¹⁾	193,50
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	193,50
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	128,00

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Bei einer Anlieferungsmenge von oben aufgeführten Abfallarten unter der Druckstufe der Waage (< 20 kg) wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Anlieferung erhoben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den 12. Dezember 2009

Roßner
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i. V. mit der ersten Verordnung zur Änderung der ThürEBV vom 12. Juni 2006 erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 des ZASO wird hiermit festgesetzt; er schließt

• **im Erfolgsplan:** in den Erträgen mit 12.017.200,00 €
in den Aufwendungen mit 12.142.000,00 €

• **und im Vermögensplan:** in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.307.800,00 €
ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des ZASO-Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

• **im Erfolgsplan:** in den Erträgen mit 8.959.000,00 €
in den Aufwendungen mit 8.849.400,00 €

• **und im Vermögensplan:** in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.101.900,00 €

ab.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den ZASO nicht vorgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den ZASO-Eigenbetrieb auf **600.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des ZASO werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des ZASO-Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des ZASO wird auf **1.500.000,00 €** festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des ZASO-Eigenbetriebes wird auf **1.040.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Mehraufwendungen entsprechend der Gliederungen im Erfolgsplan, soweit sie einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen und Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes – mindestens jedoch einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen, erfordern einen Beschluss der Zweckverbandsversammlung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Pößneck, den 02.02.2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) (S i e g e l)

gez.
R o ß n e r
Zweckverbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Die Zweckverbandsversammlung hat am 26.10.2009 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen (Beschluss Nr. 24/2009).
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar hat mit Schreiben vom 27.01.2010 (AZ: 240.3-1512.40-001/10-SOK) den in § 2 Ziffer 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den ZASO-Eigenbetrieb in Höhe von 600.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Jahr 2010 liegt in der Zeit

vom 22.02.2010 bis 05.03.2010

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), in 07381 Pößneck (Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.02)

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des ZASO für das Jahr 2010 stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZASO (07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7) während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Interessenbekundungsverfahren „Reinigung Sozialgebäude TVS“

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) beabsichtigt, ab 1. April 2010 die Unterhaltsreinigung des Sozialgebäudes der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) zu vergeben.

Umfang: Böden mit verschiedenen Fußbodenarten, insgesamt ca. 450 m² (Büros, Umkleiden, Duschen, WC)

Interessenten wenden sich bitte an Frau Pitzing bzw. Frau Odrich bis spätestens 26. Febr. 2010 unter:

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck
Tel.: (0 36 47) 44 17 27
Fax.: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: zaso.odrich@t-online.de



Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOL/A, Nummer: AW 1/2010

a) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Tel.: (0 36 47) 44 17 24
Fax: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: zaso.graessner@t-online.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (gem. § 3 Nr. 1 (1) VOL/A)

c) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz in Schleiz oder Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung (z. B. Flächen- oder Mietenkompostierung)

d) Aufteilung in Lose:

keine Lose

e) Ausführungsfrist:

1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015

f) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen schriftlich oder per Fax abgefordert werden können:

- 1.) siehe Punkt a)
- 2.) Einsendefrist für Anträge entfällt

g) Einsehen der Verdingungsunterlagen:

entfällt

h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

entfällt

i) Ablauf der Angebotsfrist:

- 1.) 20. April 2010, 14:00 Uhr
- 2.) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

k) Höhe der Sicherheitsleistung:

keine

l) wesentliche Zahlungsbedingungen:

Rechnungslegung vierteljährlich gemäß Festpreis

m) geforderte Eignungsnachweise:

- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch Bescheinigung einer repräsentativen Krankenkasse
- Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben durch Bescheinigung der zuständigen Behörde
- Nachweis der Mitgliedschaft und Erfüllung der Zahlungspflicht in der Berufsgenossenschaft

- Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Nutzungsberechtigung des vorgesehenen Annahmeplatzes sowie die entsprechenden Genehmigungen
- Angaben über den vorgesehenen Verwertungsweg, einschließlich der dazu notwendigen Genehmigungen

Weitere erforderliche Genehmigungen sind dem Angebot beizulegen.

Die geforderten Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate bzw. müssen noch gültig sein. Sind die Unterlagen unvollständig, behält sich der Auftraggeber Nachforderungen vor.

n) Zuschlagskriterien:

wirtschaftlichstes Angebot

o) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

10. September 2010

p) Besondere Hinweise:

Für Angebote, die nicht berücksichtigt wurden, gelten die Bestimmungen des § 27 VOL/A.

Zur Angebotseröffnung sind gemäß § 22 VOL/A Bieter nicht zugelassen.

Dr. C i c h o n s k i
Geschäftsleiter

Grünabfallannahmetermine 2010 für den Platz Ranis

Der Grünabfallannahmeplatz in Ranis an der ehemaligen Deponie hat in diesem Jahr an folgenden Samstagen jeweils in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet:

6., 20. und 27. März; 10. und 24. April; 8. und 22. Mai; 12. und 26. Juni; 10. und 24. Juli; 7. und 21. August; 4. und 25. September; 2. und 16. Oktober; 13. und 27. November

Außerhalb der genannten Termine ist keine Anlieferung möglich!

Die Abgabe von Grünabfällen aus privaten Haushalten ist kostenfrei und bezüglich der Menge und Anlieferungshäufigkeit unbegrenzt.

• Was kann auf dem Grünabfallannahmeplatz kostenfrei abgegeben werden?

- Grasschnitt, Laub
- Ast- und Baumschnitt (max. Durchmesser = 20 cm)
- andere pflanzliche Abfälle aus Garten, Terrasse und Balkon

• Welche Abfälle werden auf dem Grünschnittannahmeplatz nicht angenommen?

- Küchenabfälle, Stroh, Mist, Kleintierstreu u. ä.
- Säge- und Hobelspäne, Rinden
- Abfälle aus der Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldgrundstücken,
- Grünabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen

Der Betreiber ist berechtigt, mit Abfällen verunreinigten und kontaminierten Grünabfall von der Annahme auszuschließen. Er hat die Annahme von Grünabfällen abzulehnen, die auf Grund ihrer Verunreinigung eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

Korrekturen Abfallterminhefte 2010

Leider hatte bei der Veröffentlichung der Abfallterminhefte 2010 der Fehler Teufel seine Hand im Spiel. Wir bitten daher folgende Korrekturen zur Kenntnis zu nehmen:

Abfallterminheft Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

Grünabfallannahmestelle Schleiz, Becker Umweltdienste GmbH Thüringen, Industriestraße 13

November bis März:
Montag bis Donnerstag 07:00 – 17:30 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat: 08:00 – 12:00 Uhr

Die veröffentlichten Annahmezeiten für den Zeitraum April bis Oktober bleiben unverändert.

Abfallterminheft Saale-Orla-Kreis:

Die monatliche Abfuhr der **Altpapiertonnen** findet im Oktober in den nachfolgenden Straßen am 26. Oktober 2010 (nicht am 23. Oktober!) statt.

- **Heinrichsruh**
- **Schleiz:** Ahornweg, Alte Schlossgasse, Am Baumanns Wäldchen, Am Brandenstein, Am Fasanengarten, Am Gatterberg, Am Kastanienbaum, Am Oelschweg, Am Pitzig, Am Sonnenbad, Anger, Bachgasse, Baumgasse, Böttgerstraße, Brunnergasse, Buchenweg, Eremitagenweg, Eschenweg, Feldgasse, Fröbelstraße, Gartengasse, Glücksmühlweg, Goethestraße, Grasgasse, Grundweg, Gutsweg, Hainweg, Heinrichsruher Straße, Heinrichstraße, Herrensteig, Hofer Straße, Hohlweg, Industriestraße, Karl-Liebknecht-Platz, Kohlbachstraße, Konrad-Dudenstraße, Kulmgasse, Ludwig-Jahn-Straße, Möschlitzer Straße, Neuer Weg, Neumarkt, Oschitz, Oschitzer Straße, Paulusgasse, Pfarrgasse, Pfitzigstraße, Platanenweg, Plauensche Straße, Richard-Berthold-Straße, Robert-Koch-Straße, Rosenweg, Rudolf-Harbig-Straße, Saalburger Straße, Schillerstraße, Schuhgasse, Schulweg, Stadtweg, Steubenstraße, Taschenweg, Thomas-Mann-Straße, Timmichgasse, Topfmarkt, Webergasse, Werner-Seelenbinder-Straße, Wetterwarte, Wolfsgalgen, Ziegeleiweg

Abfallterminheft Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

In den genannten Straßen ändern sich die Abfuhrtermine für die **Altpapiertonnen** wie aufgeführt:

- **Stadt Saalfeld: Bonhoefferstraße, Bahndamm**
27.01., 24.02., 24.03., 23.04., 25.05., 22.06., 20.07., 17.08., 14.09., 12.10., 09.11., 07.12.

- **Stadt Rudolstadt: An der Sternwarte, Am Stein, Höhenweg, Mörlaer Straße (Viereck)**

06.01., 03.02., 03.03., 31.03., 28.04., 27.05., 23.06., 21.07., 18.08., 15.09., 13.10., 10.11., 08.12.

Aktualisierung der Müllmarkenverkaufsstellen

Es gibt folgende zusätzliche Müllmarkenverkaufsstellen:

Landkreis Saale-Orla:

- Bodelwitz, Gasthof „Grüner Baum“, Gertewitzer Straße 1

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

- Rudolstadt, Zeitung-Lotto-Tabak, Frau Sabine Fleischer, Marktstr. 23
- Unterweißbach, Gasthaus Am Brunnen, Herr Nils Schöttke, Am Parkplatz 1

Wir bitten um Beachtung!

Interessenbekundungsverfahren „Dienstwagen“

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) beabsichtigt ab 1. April 2010 zwei Kleinwagen als Dienstfahrzeuge zu leasen mit jeweils

Laufzeit: 3 Jahre
Laufleistung: 14.000 km/Jahr
Motor: 1,2ccm/60kW
Schaltgetriebe: 5-Gang

Interessenten wenden sich bitte an Frau Pitzing bzw. Frau Odrich bis spätestens 26. Febr. 2010 unter:

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck
Tel.: (0 36 47) 44 17 27
Fax.: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: zaso.odrich@t-online.de

IMPRESSUM:

Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil: Frank Roßner, Vorstandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: (0 36 47) 44 17 17, Telefax: (0 36 47) 44 17 44, E-Mail: abfallwirtschaft@t-online.de

Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil: CMAC GmbH & Co. Verlags KG, August-Röbling-Straße 28, 99091 Erfurt

Geschäftsstelle: Hallo Thüringen zum Sonntag, De-Smit-Straße 2, 07545 Gera

Verantwortliche Leitung: Wolfgang Grimm; Tel.: (03 65) 8 39 83 28, E-Mail: grimm@diehallos.de

Anzeigenverkauf und Werbeberatung:

Kersten Stenzel; E-Mail: stenzel@diehallos.de
Ines Kunz-Sorek; E-Mail: kunz-sorek@diehallos.de; Carsten Kretschmann; E-Mail: kretschmann@diehallos.de

Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2010. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farbe bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an

alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u.a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich. Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,45 EUR, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich im April 2010.



ZASO
ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
SAALE-ORLA

Nichtamtlicher Teil

Schnee- und Eisglätte bringen auch bei der Abfallabfuhr Probleme

Dienstleistende Entsorgungsunternehmen sind aufs Äußerste gefordert

Fortsetzung von Seite 1

Je nach örtlicher Gegebenheit sind unter Winterbedingungen die Straßenverhältnisse durch starkes Gefälle, fehlende Wendepunkte oder einfach nur Glätte in so unzureichendem Zustand, dass ein gefahrloses Befahren - unter Umständen auch noch rückwärts - sowohl für das Entsorgungsfahrzeug, als auch für die „Gartenzäune“ und Mauern der Anwohner nicht mehr möglich ist. Zunehmend haben auch die Kommunen mit finanziellen Engpässen zu kämpfen, so dass teilweise nur noch eingeschränkter Winterdienst durchgeführt wird. Um Haftungsfolgen vorzubeugen, verkünden davon vielerorts die entsprechenden Schilder an den Straßenzufahrten. Nun sollte man noch bedenken, dass die Entsorgungsfahrzeuge (die beladen durchschnittlich 25 Tonnen wiegen) wegen der angebrachten Schüttvorrichtung nicht mit den üblichen Großfahrzeugen vergleichbar sind. Allein schon wegen ihrer Aufgabe, an jedem Haus anzuhalten und die Mülltonnen zu leeren, können sie nicht so schwingenvoll, wie vielleicht der Pkw oder das Öllieferauto jeden Anstieg bewältigen.

Der Zweckverband hat in seiner Abfallwirtschaftssatzung als auch in seinen Verträgen klare Regelungen getroffen: Eine ausgefallene Abfuhr ist so bald als möglich nachzuholen! Jedoch besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Für den Fall, dass Grundstücke infolge gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht an-



Durch Glätte verursachter Unfall eines Entsorgungsfahrzeuges



Parkende Autos behindern zusätzlich die schmalen Durchfahrtsstraßen



Selbst bei „schwarzer“ Straße ist größte Vorsicht geboten

gefahren werden dürfen – dies kann auch wegen winterlichen Straßenverhältnissen der Fall sein – sieht die Satzung vor, dass die Abfälle am nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stellplatz bereitzustellen sind. In den meisten Fällen kennen die Anwohner die Problematik in den Wintermonaten und stellen ihre Abfälle entsprechend zugänglich bereit. Straßen und Wege, deren befahrbare Breite weniger als 2,50 Meter beträgt oder die ein starkes Gefälle aufweisen und nur geschoben, aber nicht abgestreut wurden, können in der Regel nicht angefahren werden. Privatgrundstücke, -zufahrten und -straßen dürfen jedoch grundsätzlich nicht befahren werden.

Wenn von den winterlichen Bedingungen – wie zurzeit vorhanden – das gesamte Gebiet des Zweckverbandes mit seinen etwa 400 Orten betroffen ist, ist es nicht möglich, dass die Müllwerker alle Tonnen aus nicht befahrbaren Nebenstraßen per Hand herausholen. Damit kann der wirtschaftliche Tourenplan nicht eingehalten werden und der Gebührenrahmen würde gesprengt werden.

Um den Anwohnern unter winterlichen Bedingungen weite Transportwege zur Bereitstellung ihrer Abfälle zu ersparen und die Abholung so nah als möglich vom Grundstück zu gewährleisten, sollen sich die Kommunen und die Entsorgungsunternehmen unmittelbar vor dem Abfuhrtermin über den Winterdienst verständigen. Auf diese Weise kann zumindest ein Teil der Probleme gelöst werden. Die Mitwirkungspflicht der Kommunen ist hier ein wichtiger Aspekt. Es gibt Einzelfälle, die unter schwierigen winterlichen Bedingungen trotz der Bemühungen aller Beteiligten kaum anfahrbar sind.

Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit zur Überbrückung von Abfuhr- engpässen die **amtlichen Abfallsäcke** - erhältlich in allen Müllmarkenverkaufsstellen, **pro Stück 2,05 € - zu verwenden**. Diese sind leichter transportierbar bzw. können bei der nächsten wieder möglichen Abfuhr ohne zusätzliche Marke bereitgestellt werden. Wertstoffe aller Art (z. B. Altpapier und Leichtverpackungen) können auch zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Wertstoffhöfe kostenfrei dort abgegeben werden.

Bei Problemen stehen die Mitarbeiter des ZASO jederzeit gerne zur Verfügung!

Der ZASO steht bei der Lösung problematischer Müllabfuhr im Winter in ständigem und engem Kontakt mit den drei beauftragten Abfuhrunternehmen für Hausmüll und Altpapier (Städtereinigung R. Ernst & Co. GmbH in Kirchhasel, Becker Umweltdienste GmbH Thüringen in Schleiz und Geraer Stadtwirtschaft GmbH in Bad Lobenstein). In diesen Tagen stehen auch die Mitarbeiter der beauftragten Abfuhrunternehmen in besonderer Verantwortung.

Nicht nur die Müllfahrer vor Ort, ebenso die Einsatzleiter der Entsorgungsunternehmen haben die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Fahrer. Einer von ihnen ist Herr Gerhard Winkler, seit vielen Jahren u. a. als Leiter Produktion in der Städtereinigung R. Ernst & Co. GmbH Uhlstädt-Kirchhasel mit der Problematik vertraut. Der ZASO als Auftraggeber kann ihm seine verantwortungsvolle und leistungsstarke Arbeit und Zuverlässigkeit bescheinigen.

Im Folgenden möchten wir seine Stellungnahme zur Thematik wiedergeben: „Unsere Entsorgungsfahrzeuge sind den winterlichen Bedingungen entsprechend ausgerüstet. Die Fahrzeugbesatzung ist bei der Durchführung der Entsorgungsleistung immer bestrebt alle bereitgestellten Gefäße zu erreichen.“

Die Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH in Kirchhasel ist im Auftrag des ZASO verpflichtet, die Müllabfuhr „ordnungsgemäß“ durchzuführen.

Ordnungsgemäß heißt in diesem Fall auch, dass sicherheitsrelevante Erwägungen zur Verhinderung von Personen- oder Sachschäden im Rahmen der Müllabfuhr Berücksichtigung finden müssen. Sollte sich daher bei Abwägung zwischen der Entsorgungsverpflichtung und der Möglichkeit eines Schadenseintritts das Ergebnis einstellen, dass eine sichere Sammlung der Abfälle im Einzelfall nicht zu bewerkstelligen ist, haben Sicherheitsaspekte eindeutig Vorrang und die Sammlung muss zunächst unterbleiben.

Diese Entscheidung ist situationsbedingt und im Einzelfall grundsätzlich zu akzeptieren.

Nach Beseitigung des Hindernisses ist die Sammlung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzuholen.

Die Städtereinigung ist sich bewusst, dass diese Verfahrensweise mit Unannehmlichkeiten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

In dieser außergewöhnlichen witterungsbedingten Situation sind wir deshalb besonders auf die Mithilfe unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.



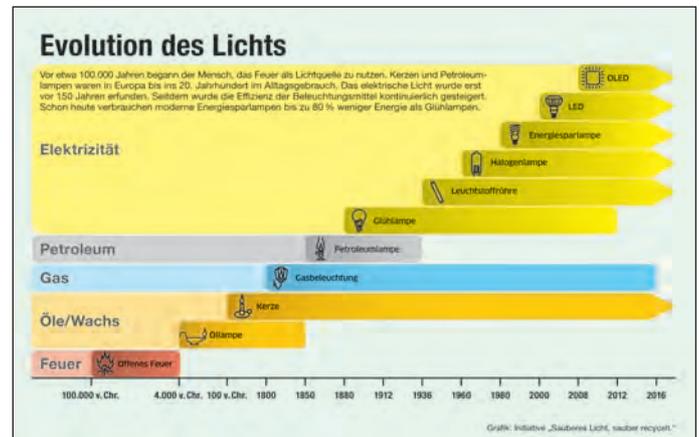
Hier liegt die Entscheidung zur Befahrung der Straße beim Fahrzeugführer – Eis unter nicht abgestreuter Schneedecke



Der jeweilige Fahrer des Sammelfahrzeuges hat die umfängliche Verantwortung für die Sicherheit aller Beteiligten und muss für sich im Einzelfall entscheiden, ob er die Straße benutzt oder aus Sicherheitsgründen die betreffende Straße nicht befährt. Je nach Wetterlage und Straßenzustand wäre es immer hilfreich für die Müllabfuhr, wenn die Abfalltonnen/Abfallsäcke am Entleerungstag an mit unseren Fahrzeugen befahrbaren Straßen verkehrssicher aufgestellt werden.

Die Städtereinigung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese Maßnahme(n)!

Die Geschichte des Lichts: langsamer Beginn, starke Beschleunigung



Am Anfang war das Feuer – und dann kam lange nichts. Beeilt hat sich der Mensch nicht, mit neuen Erfindungen seine Umgebung zu erleuchten. Vor etwa 500.000 Jahren entdeckte er das Feuer als Lichtquelle. Und hat sich damit erst einmal begnügt. Geändert hat sich nur der Brennstoff des Feuers. Den brennenden Holzsplittern des Lagerfeuers folgten angezündetes Fett, Pech, Teer, später dann die rauchenden Öllampen.

Aber die großen Entdeckungen der Lichterzeugung liegen gerade mal 150 Jahre zurück. Rechnet man die 500.000 Jahre auf 24 Stunden herunter, bedeutet das: Der Mensch hat fast den gesamten Tag mit Feuer hantiert und erst in den letzten 30 Sekunden nach Lichtalternativen gesucht – und sie gefunden.

Im 19. Jahrhundert kam Bewegung in die Lichterzeugung. Die zentrale Energiezufuhr zu den Lichtquellen in Form von Gas und Elektrizität wurde möglich, Thomas Edison erfand die Glühlampe. Städte verwandelten sich in Lichtermeere und seit dieser Zeit ist die Lebensqualität der Menschen durch hochwertiges und vor allem sicheres Licht aus Elektrizität stetig gestiegen.

Nach diesem Durchbruch gab es kein Halten mehr. In den 30er Jahren wurde die Leuchtstoffröhre eingeführt. Die Energiekrise in den 70ern löste einen starken technologischen Wettbewerb in der Lampen- und Leuchtenindustrie aus. Mit den steigenden Ansprüchen an Qualität und Effizienz nahm seit 1980 auch das Umweltbewusstsein zu.

Energiesparlampen ersetzen in vielen Haushalten die Glühlampen. Und die Energiesparlampe entwickelt sich weiter, Kinderkrankheiten wurden überwunden: keine Verzögerung mehr beim Anschalten, warme Lichttöne für ein gemütliches Ambiente. Energiesparlampen in allen Formen und Größen.

Die Zukunft hält noch vieles bereit: Die Lampen von morgen werden mit noch weniger Energie auskommen, noch kleiner sein, noch mehr Lichtleistung und eine noch längere Lebensdauer haben als unsere heutigen Lampen.

Impressum:

SAUBERES LICHT, SAUBER RECYCLT.

Eine Initiative der Lampenhersteller.

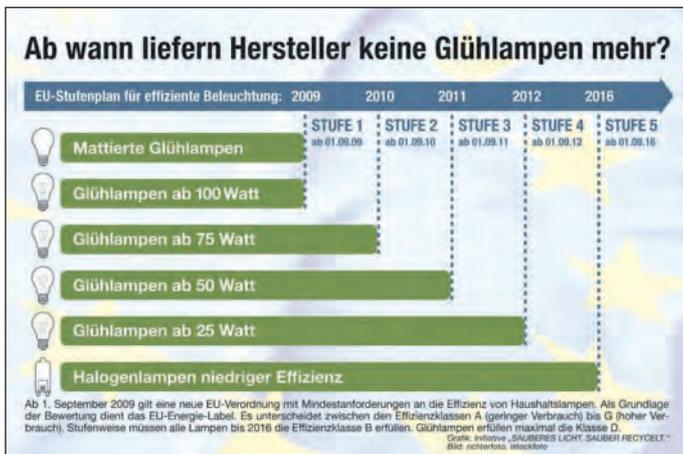
Postfach 17 01 58

Telefon: (0 30) 609801-431

Telefax: (0 30) 609801439

redaktion@lichtzeichen.de

Stufenplan für den Klimaschutz – Europas Lampen werden effizient



Am 1. September 2009 ist die neue EU-Verordnung in Kraft getreten, die Mindestanforderungen an die Effizienz von Haushaltslampen vorgibt. Sie verbietet ineffiziente Glühlampen und andere besonders energieintensive Leuchtmittel stufenweise bis 2016 aus den Verkaufsregalen.

Im Zusammenhang mit dem 1. September war oftmals von einem „Glühlampenverbot“ die Rede. Dabei sieht die EU-Verordnung gar kein Verbot bestimmter Techniken vor. Vielmehr führt eine stufenweise Erhöhung der Effizienzanforderungen dazu, dass die Hersteller Glühlampen und andere energieintensive Lichtprodukte bis 2016 nicht mehr auf den Markt bringen dürfen. Als Grundlage zur Bewertung der Effizienz dient das EU Energie-Label. Es unterscheidet zwischen den Energieeffizienzklassen A (geringer Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch). Stufenweise müssen alle Lampen bis 2012 mindestens Effizienzklasse C erfüllen, bis 2016 die Klasse B. Glühlampen erfüllen maximal die Klasse D. Sie wandeln nur fünf Prozent des aufgenommenen Stroms in Licht um – der Rest geht als Wärme verloren. Befreit von der EU-Verordnung sind Speziallampen, wie sie z. B. für Haushaltsgeräte oder für die Aquariumsbeleuchtung verwendet werden.

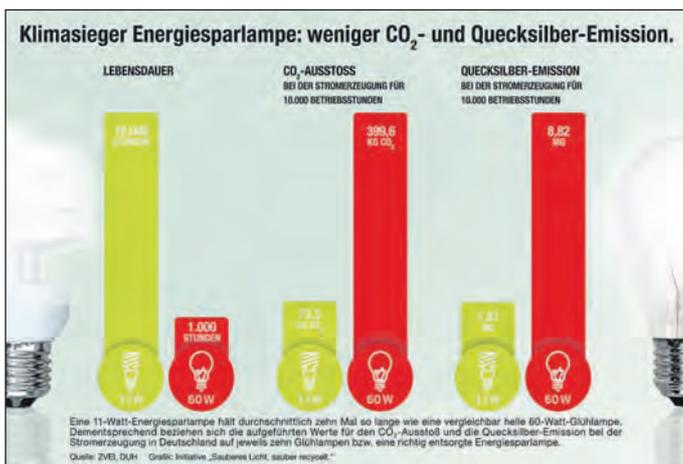
Der Stufenplan im Überblick

Los ging es **ab dem 1. September 2009** mit klaren Glühlampen ab 100 Watt. Darüber hinaus gilt ab diesem Zeitpunkt für die Lampenindustrie ein Verkaufsstopp für alle matten Lampen – auch für Energiesparlampen, die nicht der Energieeffizienzklasse A angehören. Da keine der auf dem Markt erhältlichen matten Glühlampen dieses Kriterium erfüllt hat, sind sie aus dem Handel verschwunden.

Ab dem 1. September 2010 gilt die neue Richtlinie für Glüh- und Halogenlampen mit 75 Watt.

Ab dem 1. September 2011 dürfen die Hersteller Glühlampen ab 60 Watt nicht mehr auf den Markt bringen.

Ab dem 1. September 2012 gelten die neuen Anforderungen dann für alle Halogen- und Glühlampen schlechter als Effizienzklasse C.

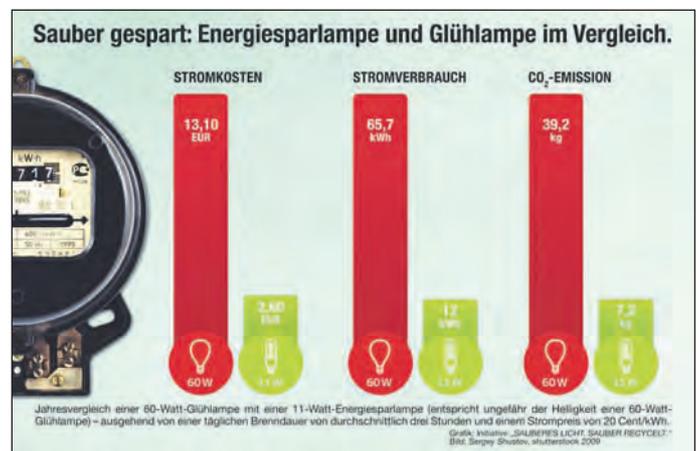


Ab dem 1. September 2016 beginnt die letzte Stufe. Dann werden die Anforderungen für Halogenlampen von Effizienzklasse C auf B angehoben. Bereits heute gibt es Modelle, die diese Anforderung erfüllen – z. B. Niedervolt-Halogenlampen.

Leuchtendes Beispiel für den Klimaschutz

Der schrittweise „Glühlampenausstieg“ soll die Umstellung der Produktion für die Lampenindustrie erleichtern und sicherstellen, dass für die Verbraucher ausreichend Energiesparlampen erhältlich sind.

Nach den jeweiligen Stichtagen verschwinden die jeweiligen Lampentypen nicht über Nacht aus den Regalen – der Handel darf bestehende Lagerbestände noch weiter verkaufen. Auch können Glühlampen weiterhin zuhause zum Einsatz kommen. Mit der Verordnung geht Europa in Sachen Klimaschutz als leuchtendes Beispiel voran. Alleine in Deutschland lässt sich der CO₂-Ausstoß um 4,5 Millionen Tonnen vermindern, wenn alle deutschen Haushalte 60 Prozent ihrer Leuchten mit Energiesparlampen austauschen würden. Laut Berechnung der Deutschen Umwelthilfe (DUH) entspricht dies dem CO₂-Gesamtausstoß von ca. 1,8 Millionen Mittelklassewagen (bei einer Leistung von 15.000 Kilometer/Jahr). Die deutschen Verbraucher werden um 1,3 Milliarden Euro entlastet. Und auch das dürfte im Sinne der Verbraucher sein: Die EU-Verordnung legt einheitliche Mindestanforderungen für die Funktionalität von Haushaltslampen und deren Kennzeichnung fest.



Quelle: Initiative „Sauberes Licht, Sauber recycelt.“

Die EU-Ökodesign-Verordnung oder die Wahrheit über die Energiesparlampe

Am 1. September 2009 trat die erste Stufe der „EU-Ökodesign-Verordnung“ – für den Verbraucher bekannt unter der Bezeichnung „Glühlampenverbot“ – in Kraft.

Die meisten der bisher in Haushalten verwendeten Glühbirnen (matten Lampen und klare Glühlampen ab 100 Watt) entsprechen nicht mehr den Effizienzanforderungen dieser Verordnung. Nach dem Verkauf noch vorhandener Lagerbestände werden diese also schrittweise aus den Regalen verschwinden. In Folge dessen wird sich künftig der Einsatz von Energiesparlampen deutlich erhöhen.

Energiesparlampen benötigen weniger Strom, dieser Vorteil ist allgemein bekannt. Sie sind im Wesentlichen flimmerfrei und mittlerweile soweit strahlungsarm, dass sie die Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation zum so genannten „Elektromog“ deutlich unterschreiten, sagen wenigstens die Hersteller. Ansonsten gibt es aber zahlreiche Vorbehalte gegen die Sparlampe, welche zum großen Teil aus den Anfangszeiten dieser Technologie stammen. Zwischenzeitlich scheinen die ersten „Kinderkrankheiten“ überwunden.

Anders als in herkömmlichen Glühlampen leuchtet in Energiesparlampen kein Draht, sondern ein Leuchtstoff, der an den Innenseiten der Glasröhren das sichtbare Licht erzeugt. Das macht die Energiesparlampen so sparsam, denn bei der Erhitzung der Drähte im Innern einer Glühbirne werden 95 % des Stromes nutzlos in Wärme umgesetzt.

Aber ohne Quecksilber würden die Energiesparlampen nicht leuchten. Derzeit werden durchschnittlich ca. 2,5 mg pro Lampe eingesetzt. Zum Vergleich: Die Menge Quecksilber, die ein altes Fieberthermometer enthält,

reicht aus, um 500 Energiesparlampen herzustellen. Bei normaler Anwendung sind Energiesparlampen völlig ungefährlich. Vor, während und nach dem Gebrauch kann kein Quecksilber entweichen. Selbst bei Glasbruch ist die entweichende Menge (Quecksilber verdampft langsam bei Raumtemperatur) sehr gering und soll - laut Angaben der Hersteller - deutlich unter den in Deutschland geltenden Grenzwerten liegen.

Herkömmliche Glühlampen gehören in den Hausmüll. **Nicht mehr funktionsfähige Energiesparlampen gehören wegen des Quecksilbergehaltes nicht in den Hausmüll.**

Nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind Energiesparlampen - die zur Gerätegruppe 4 der (Gas-) Entladungslampen gehören – grundsätzlich getrennt über die Annahmestellen für Elektro-Altgeräte (Übergabestellen) zu entsorgen.



Bereits jetzt erfolgt die Annahme von Energiesparlampen an den vom ZASO beauftragten Übergabestellen, auch wenn die Rücklaufquote bisher vergleichsweise gering ist.

Übergabestellen im Einzugsbereich des ZASO, die die gegenwärtige Gerätegruppe 4 annehmen, gibt es in Pößneck, Schleiz und Rudolstadt. Zu folgenden Öffnungszeiten können Energiesparlampen dort abgegeben werden:

- Pößneck:** Sonderabfallannahmestelle im ABZ Wiewärthe
Im langen Sand, 07381 Pößneck
Montag und Freitag: 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 16:30 Uhr
- Schleiz:** Becker Umweltdienste GmbH Thüringen
Industriestraße 13, 07907 Schleiz
Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 07:00 bis 16:30 Uhr
- Rudolstadt:** RABS g GmbH, Prof.-H.-Klare-Straße 20
07407 Rudolstadt-Schwarza
Montag bis Mittwoch: 06:45 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 06:45 bis 17:00 Uhr
Freitag: 06:45 bis 13:00 Uhr

Weitere Daten finden sie im Abfallterminheft auf den Seiten 6 und 7 oder auf der Homepage des ZASO unter der Rubrik „Abfallratgeber“.

Kleinmengen von Energiesparlampen können - ebenso wie die anderen Gasentladungslampen – am Schadstoffmobil zu den bekannt gemachten Terminen abgegeben werden.

Zu den Gasentladungslampen gehören auch Leuchtstoff- und Kompaktleuchtstofflampen, welche auch in Privathaushalten zum Einsatz kommen. Weiterhin gehören zur Gruppe der „Entladungslampen“ solche, die auf Grund ihrer besonderen Eigenschaften unter anderem als Straßenbeleuchtung oder in Sportstätten eingesetzt werden, wie z. B. Induktionslampen, Halogen- und Metaldampflampen sowie Natriumdampflampen.

An den „Übergabestellen“ gelten für die Anlieferung größerer Mengen an Energiesparlampen die üblichen Regelungen: Die Anlieferer sind verpflichtet – wenn der Betreiber der Übergabestelle das wünscht – mit diesem den Zeitpunkt der Übergabe abzustimmen.

Für Großverbraucher (z. B. Firmen) bietet die Firma LIGHTCYCLE einen eigenen Abholservice für Gasentladungslampen und Energiesparlampen an.

Lampenart	Beschreibung		Lampentypen	Bauformen/ Lampenart
	Technik	Form		
Leuchtstofflampen	Niederdruck-Entladungslampen (einige mbar), enthalten Edelgas und Quecksilber, Strahlung in sichtbares Licht um	stabförmig		> 15
Leuchtstofflampen, nicht stabförmig		diverse Formen		> 5
Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-NI)		diverse, mit Steck-Steckel		> 25
Energiesparlampen (CFL-I)		diverse, m Schraub-sockel		> 25
HID-Lampen (High Intensity Discharge)	Hochdruck-Entladungslampen (>1 bar), enthalten Edelgas, Quecksilber, Natrium, seltene Erden			> 50
	Niederdruck-Entladungslampen (einige mbar), enthalten Edelgas und Natrium			> 5

Flohmarkt – Schenken, Tauschen und Verkaufen

Sie wollen ihre „alten Kostbarkeiten“ verkaufen oder verschenken bzw. suchen Sie etwas zu einem günstigen Preis? Hier wird vermittelt, was den Bestimmungen zur Benutzung des Flohmarktes entspricht. Von ABBA-CD bis Zinkwanne kann fast alles erworben oder angeboten werden, selbst für das blaue Schlumpf-Kinderservice findet sich bestimmt noch ein Abnehmer.

Melden Sie sich einfach noch heute ganz unverbindlich auf unserer Homepage www.zaso-online.de zum Flohmarkt an! Nach erfolgreicher Registrierung können Sie Ihre Anzeigen (Angebote oder Gesuche) erstellen und veröffentlichen.

Und das Beste: Dieser Service kostet Sie keinen Cent. Wir wünschen viel Erfolg und Spaß beim Besuch unseres Flohmarktes!

Bitte alte Quartals- und Jahresaufkleber entfernen!

Bereits in unserem letzten Amtsblatt wurde darum gebeten, alte Quartalsaufkleber von den Mülltonnen zu entfernen. Die Nutzer von Quartalsmarken haben häufig eine größere Anzahl von Aufklebern auf ihren Tonnen. Ähnlich sieht es auch bei den 1,1m³-Rollcontainern aus, die mit mehreren Jahresaufklebern „geschmückt“ sind.

Dies führt dazu, dass die Entsorger zunehmend Schwierigkeiten haben, die richtige Marke (für das Quartal oder Jahr) zu erkennen. Besonders in der dunklen Jahreszeit ist dies nicht einfach.





Deshalb wird darum gebeten, Quartals- und Jahresaufkleber aus den vergangenen Jahren zu entfernen.

Doch wie macht man das? Die Aufkleber mechanisch einfach abkratzen zu wollen, führt oft nicht zu dem gewünschten Erfolg. Folgende Hilfsmittel können angewendet werden:

- Öl oder Margarine
- Waschbenzin
- Nagellackentferner

Außerdem gibt es im Handel ein Mittel zur Entfernung von Aufklebern. In besonders hartnäckigen Fällen müssen die Mittel ca. 10 bis 15 Minuten einwirken.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Müllwerker im Sinne einer zeitsparenden und reibungslosen Abfalleinsammlung!

Bürger fragen – Abfallberater antworten

Meine Tonne wurde nicht vollständig geleert. Woran kann das liegen?

Beim derzeit herrschenden Frost kommt es immer wieder vor, dass Abfälle in der Restmülltonne oder sogar in der Papiertonne festfrieren. Oft können die Behälter dann beim Abholen nicht vollständig entleert werden. Ein Teil der Abfälle bleibt in der Tonne hängen. Dadurch ist bis zur nächsten Leerung natürlich weniger Platz.

Nachfolgend einige Tipps, wie dies vermieden werden kann:

- Feuchte Abfälle sollten nicht lose, sondern immer in einer Tüte verpackt in die Tonne gefüllt werden.
- Wenn möglich, sollte kurz vor der Leerung der Behälterinhalt nochmals gelockert werden. Dazu eignet sich zum Beispiel ein Besenstiel, mit dem an der Innenwand des Behälters entlang festgefrorener Abfall durch Stoßen gelöst wird.
- Das Unterstellen der Tonne eine Nacht vor der Leerung, beispielsweise in einer Garage oder einem Schuppen, kann ebenfalls das Festfrieren verhindern oder bereits festgefrorene Abfälle lösen.
- Bei leichtem Frost hilft oft eine unter die Mülltonne geschobene Styroporplatte.

Bleibt trotz aller Vorkehrungen noch Abfall in der Tonne festgefroren, hat das auch nicht das Abfallunternehmen nach mehrmaligen Kippversuchen zu verantworten. Diese sind nicht verpflichtet, mittels Hilfsmittel den Inhalt zu lockern.

Gemäß Satzung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Betroffene sollten sich übergangsweise mit amtlichen Abfallsäcken behelfen, die 2,05 € kosten und ohne weitere Marke bereitgestellt werden können.

Auf Grund der winterlichen Straßenverhältnisse kann es weiterhin in vielen Gebieten zu Verzögerungen beim Leeren der Abfallbehälter kommen. Die Entsorgungsfirmen sind bemüht, die Leerung der Mülltonnen möglichst zeitnah nachzuholen.

Welche Möglichkeiten zur Hausmüllentsorgung gibt es?

Die Entsorgung von Hausmüll erfolgt normalerweise über die Restmülltonne, die in verschiedenen Größen genutzt werden kann. Zugelassen sind im Gebiet des ZASO 80 l-, 120 l- und 240 l-Mülltonnen. In Gebieten mit Großwohnbauweise bzw. Mehrfamilienwohnhäusern sowie von Gewerben werden häufig vierrädrige 1,1 m³-Rollcontainer (Bobr) verwendet.

Darüber hinaus besteht aber die Möglichkeit der Entsorgung von Hausmüll in **gebührenpflichtigen Müllsäcken**. Das ist offensichtlich vielen Bürgern in unserem Gebiet immer noch nicht bekannt.

Diese Entsorgung bietet sich beispielsweise an, wenn bei Renovierungsarbeiten mehr Abfälle, wie Tapetenreste und –abfälle, als sonst üblich anfallen und entsorgt werden müssen. Die Säcke sind auch geeignet für die Sammlung von Lumpen oder kleinem Spielzeug. Beides muss als Hausmüll entsorgt werden. Die amtlichen Restmüllsäcke können außerdem verwendet werden, wenn wegen **schlechter Witterung**, wie Glatteis oder Schnee, eine Entsorgung nicht möglich war.

Die grauen Säcke mit dem Aufdruck „Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla“ und dem Logo des ZASO kosten je 2,05 € und können in den Verkaufsstellen, die Müllbänderolen und Quartalsaufkleber vertreiben, erworben werden. Jede dieser Verkaufsstellen ist verpflichtet, diese Säcke zu verkaufen, und sollten sie einmal ausgegangen sein, sich schnellstmöglich um Nachschub beim zuständigen Entsorger zu kümmern.



Zum Termin der Hausmüllabfuhr werden die gebührenpflichtigen Müllsäcke bereitgestellt, ohne dass sie zusätzlich mit einer Bänderole versehen werden müssen.

Quartalsmarke – was ist das?



Für die Hausmüllentsorgung ist es nötig, die Mülltonnen mit einer Bänderole zu versehen, bevor sie zur Abfuhr bereitgestellt werden. Ist abzusehen, dass die Mülltonne im regelmäßigen Abstand von 14 Tagen entleert werden muss, wird eine **Quartalsmarke** empfohlen. Diese gilt für jeweils ein Kalendervierteljahr (von Januar bis März, April bis Juni...) und kann in den Müllmarkenverkaufsstellen erworben werden. Sie wird direkt auf die Mülltonne aufgeklebt und ist daher eher gegen Diebstahl oder Vandalismus geschützt. Pro Abfuhr ist der Entleerungspreis der gleiche wie bei der Verwendung von Einzelmarken (Bänderolen).

Das ZASO-Kinderrätsel

Kids aufgepasst!

Ihr wollt spielen, Spaß haben und kreativ sein?
Dann seid ihr hier genau richtig.
Also ... los geht der Rätselspaß!!!

1. anregendes Getränk
2. Körperteil
3. Himmelsrichtung
4. Abfallart
5. Unterrichtsfach
6. Musikinstrument
7. männlicher Vorname
8. geometrische Figur

Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Kennwort: Kinderrätsel.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.
Zur Verlosung kommen Sachpreise.

Einsendeschluss ist der **10. März 2010**.

Gewinner des Rätsels aus dem letzten Amtsblatt

Das Lösungswort im letzten Rätsel lautete:
ADVENT

Christin Andrä	07422 Bad Blankenburg	10 Jahre
Jakob Emmerich	07407 Rudolstadt	11 Jahre
Daniel Endig	07318 Saalfeld	10 Jahre
Linda Kliem	07819 Geroda	12 Jahre
Tom Könitzer	07819 Triptis	07 Jahre
Eileen Paschke	07356 Bad Lobenstein	13 Jahre
Lucie Riwe	07426 Königsee	08 Jahre
Sarah Schwieger	07338 Kaulsdorf	10 Jahre
Saskia Stötzer	98744 Cursdorf	09 Jahre
Robin Süßenguth	07356 Helmsgrün	08 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!

Die Preise werden in den nächsten Tagen zugesandt.
Allen Einsendern ein herzliches Dankeschön!

